



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.



Bayerischer
Bauernverband

In Kooperation mit dem
Bayerischen Bauernverband

Bayerischer Jagdverband e.V. • Hohenlindner Str. 12 • 85622 Feldkirchen • Tel. 089/990 234 0 • Fax 089/990 234 35

*Zuschussantrag für die Förderung von wildtiergerechtem
Zwischenfruchtanbau*

Achtung: Teilnahme nicht möglich für Flächen, die in die KULAP-Maßnahme A32 (Winterbegrünung) bzw. A33 (Mulchsaatverfahren) einbezogen sind.

1. Angaben zum Antragsteller (= Landwirt)

Name des Antragstellers (=Landwirt):	
Betriebsnummer angeben:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Tel. / Fax:	Email:

2. Angaben zu den Antragsflächen

Der Zuschussantrag gilt für folgende Flächen (lt. Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) 2014 – ggf. weitere Flächen auf Zusatzblatt angeben!):

Flächenidentifikator (FID – lt. FNN 2014)	Beantragter Flächenumfang (ha, ar)
z. B. DEBYLI 8759001084	1,44 ha
Summe (max. 6 ha):	

Voraussichtliche Saatgutkosten: _____ Euro
 (Saatgutkosten werden bis zu 65 Euro/ha übernommen.)

Anlagen

- Auszug aus dem FNN 2014
- Bei Beantragung von Teilfeldstücken: Auszug aus der Digitalen Feldstückskarte (FeKa) mit Darstellung der Antragsfläche
- Erklärung über bewilligte und beantragte De-minimis-Beihilfen

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) weitergegeben werden.

Weiterhin erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass das geförderte Saatgut für den Anbau von Zwischenfrüchten den nachfolgenden Bestimmungen entspricht und **nicht** auf Flächen ausgebracht wird, die in die KULAP-Maßnahmen A32 (Winterbegrünung) im Verpflichtungsjahr 2014 bzw. A33 (Mulchsaatverfahren) im Verpflichtungsjahr 2014 einbezogen sind bzw. werden.

Datum, Unterschrift des Antragstellers:

Hinweise und Fördersätze

In den Zuschussantrag dürfen nur in Bayern gelegene Flächen einbezogen werden, die vom Antragsteller im Rahmen des Mehrfachantrags (MFA) 2014 beantragt wurden. Sofern Teile eines Feldstücks beantragt werden, ist die Maßnahmenfläche in einen Auszug aus der FeKa einzuzeichnen.

Die Maßnahmen dürfen bei Antragstellung noch nicht begonnen sein (**kein Saatgutkauf vor Antragstellung**)!

Antragsendtermin ist der 17. September 2014.

Die Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

Eine Antragstellung ist nicht zulässig auf Flächen, die im Rahmen des KULAP in die Maßnahme A32 „Winterbegrünung“ bzw. A33 „Mulchsaatverfahren“ (Ackerland) einbezogen sind, weil bereits in der KULAP-Prämie ein Ausgleich für den Saatgutaufwand enthalten ist.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und Bestätigung der Aussaat durch den örtlichen Jäger. Der Verwendungsnachweis soll unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Mit dem auf den Antrag folgenden Förderbescheid werden Formblätter für den Verwendungsnachweis, die Bestätigung der Aussaat und eine Bescheinigung über die gewährte De-minimis-Förderung mit übersandt. Die De-minimis-Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und bei künftigen Förderanträgen als Nachweis für die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Fördersätze:

Pro Antragsteller werden die Kosten für Saatgut zum Anbau von Zwischenfrüchten bis maximal 6 Hektar auf Flächen übernommen, die nicht über KULAP (Maßnahme A32 bzw. A33) gefördert werden. Das Saatgut wird mit max. 65 Euro/ha gefördert.

Zugelassene Saatgutmischungen:

Das verwendete Saatgut muss folgenden Kriterien entsprechen:

- Breites Saatfenster zur Saat nach Getreide GPS und Mähdrusch von Juni bis Ende August
- Fruchtfolgenneutral, aber Bodendeckung über Winter bis zum Vegetationsbeginn im Frühjahr, Kombination aus Flach- und Tiefwurzlern, dadurch vor Erosion schützend, nährstoff- und wasserspeichernd, dennoch sicher abfrierend für nachfolgende Mulchsaat von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln.
- Ökologische Breite aus mind. 10 geeigneten Arten, davon
 - mindestens 50 % Kornanteile Leguminosen
 - mindestens 3 blühende Arten (Insekten- und Vogelnahrung, Landschaftsbereicherung)
 - mindestens 3 Arten mit besonderer Äsungsattraktivität fürs Schalenwild
 - lockere Bestandsbildung für Niederwildlebensraum
- Problemlos in der Ansaat

De-Minimis-Regelung im Agrarerzeugnissektor:

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Agrarerzeugnissektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007¹. Der maximal zulässige Höchstbetrag solcher Beihilfen darf im Zeitraum von drei Kalenderjahren (gleitender Dreijahreszeitraum) den Betrag von 7.500 € nicht überschreiten. Für die Zuordnung ist das Jahr des Förderbescheids maßgeblich.

Zur Überwachung dieser Obergrenze muss der Antragsteller eine Erklärung über die bewilligten und beantragten De-minimis-Beihilfen des aktuellen und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre abgeben. Auf den Höchstbetrag (7.500 €) müssen alle De-minimis-Beihilfen angerechnet werden, die in diesem Zeitraum auf Basis der o. g. Verordnung gewährt bzw. beantragt wurden. Diese sind in die Erklärung einzutragen.

¹ Verordnung (EG)Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20.12.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU unter Nr. L 337 vom 21.12.2007, S. 35.